

Satzung
der Stadt Werdau über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)
- rechtsbereinigte Fassung -

vom 30. Oktober 2001 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 23/2001), geändert durch Satzungen vom 29. Januar 2004 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 3/2004), 6. Oktober 2005 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 24/2005), 18. Dezember 2009 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 1/2010) und 23. Februar 2012 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 4/2012)

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich tätige nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigte erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 EUR
von mehr als 3 bis 6 Stunden	20,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	25,00 EUR.

(3) Der Anspruch auf den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles nach Durchschnittssätzen besteht nur dann, wenn der Berechtigte einen Anspruch dem Grunde nach geltend machen kann. Soweit kein Verdienstaufall entsteht, wird eine um 20 Prozent ermäßigte Entschädigung nach Absatz 2 als Entschädigung für notwendige Auslagen und den entstandenen Zeitaufwand gezahlt.

(4) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nicht überschreiten.

§ 2

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten des Stadtrates

(1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des

Stadtrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes als Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt. Beträgt der Zeitabstand bei mehreren, aufeinanderfolgenden Sitzungen weniger als eine Stunde, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, und zwar das jeweils höhere.

(2) Höhe des Sitzungsgeldes:

für Stadtratssitzungen	50 EUR
für Ausschusssitzungen	30 EUR
für Sitzungen Ältestenrat	20 EUR
für Ortschaftsratssitzungen	20 EUR

Sonstige durch Stadtratsbeschluss bestellte ehrenamtliche Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates, insbesondere sachkundige Einwohner, erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 EUR

(3) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich gezahlt. Abrechnungsgrundlage ist in jedem Fall die Unterschrift auf der entsprechenden Anwesenheitsliste.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für ihre besondere Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für jede offizielle Vertretung der Stadt 50,00 EUR. Der Anspruch ist bei einer mehrmaligen Inanspruchnahme in einem Monat auf monatlich höchstens 200,00 EUR beschränkt.

§ 5

Entschädigung Friedensrichter

Der Friedensrichter erhält eine monatliche Entschädigungspauschale in Höhe von 35 EUR. Die Entschädigung wird als Einmalbetrag in Höhe von 420 EUR im Monat Dezember des laufenden Jahres gezahlt.

§ 6

Reisekosten bei auswärtigen Dienstverrichtungen

Neben den vorgenannten Entschädigungen erhalten ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich tätige nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Wahlberechtigte bei genehmigten Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Stadtgebietes eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 7

(In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.